



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/30-IA10/95

Wien, am 1995 05 05

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Mathias
 Reichhold und Kollegen vom 10. März 1995,
 Nr. 723/J, betreffend Schadensabgeltung für
 IBR-IPV-geschädigte Rinderhalter

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 W i e n

XIX. GP-NR
 726 /AB
 1995 -05- 10

zu

723 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
 geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias
 Reichhold und Kollegen vom 10. März 1995, Nr. 723/J, betreffend
 Schadensabgeltung für IBR-IPV-geschädigte Rinderhalter, beehre ich
 mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes aus-
 führen:

Eingangs ist festzuhalten, daß der in der Einleitung zu Ihrer Anfrage
 angesprochene Import von Schwarzbunt-Kalbinnen von einem Oldenburger
 Zuchtverein bereits am 22. Dezember 1994 und somit vor dem Beitritt
 Österreichs zur EU durchgeführt wurde. Zu diesem Vorfall kam es also
 trotz bestehender Grenzkontrollen. Die von Ihnen reklamierten
 Übergangsfristen hätten das Geschehene somit nicht verhindern können.
 Während der Quarantäne wurden die Tiere serologisch auf Antikörper
 untersucht. Da diese Untersuchungen negativ verliefen, wurden die
 Tiere an ihren Bestimmungsort verbracht.

- 2 -

Erst bei einer Routineuntersuchung der periodisch durchzuführenden Bang-, TBC-, Leukoseuntersuchung am Bestimmungsbetrieb waren die Tiere serologisch als positiv erkennbar.

Ein Rücktransport der Tiere nach Deutschland war aufgrund der strengen Bestimmungen des IBR-IPV Gesetzes, BGBl.Nr. 636/1989, nicht möglich. Gemäß § 20 Abs 1 Z 10 leg cit dürfen Reagenten nur zum Schlachthof transportiert werden.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Österreich wurde durch den EU-Beitritt verpflichtet, innerhalb der Gemeinschaft keine veterinärmedizinischen Grenzkontrollen durchzuführen. Im Zuge der Beitrittsverhandlungen in Brüssel wurde seitens Österreichs angestrebt, Übergangsbestimmungen für die Übernahme der relevanten EU-Rechtsakte der Tierseuchenbekämpfung zu erreichen. Diese Bestimmungen konnten nicht durchgesetzt werden. Den skandinavischen Ländern wurden aufgrund ihrer geographischen Randlage Übergangsfristen gewährt.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind die sich daraus ergebenden Probleme bekannt. Bereits vor dem EU-Beitritt wurde seitens der Veterinärverwaltung des für diese Angelegenheit zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz auf die Notwendigkeit der Eigenverantwortlichkeit der Importeure hingewiesen. Um Schäden durch die Einschleppung von IBR/IPV zu vermeiden, sollte der Käufer im eigenen Interesse wie auch im Interesse des gesamtösterreichischen Tierbestandes die behördliche (amtstierärztliche) Bestätigung verlangen, die die serologische Gesundheit der Tiere bestätigt. Das gilt vor allem für die in der EU nicht-harmonisierte Bekämpfung bestimmter Tierseuchen, für die Österreich aufgrund der Seuchensituation und des Untersuchungsprogrammes gemäß Art 9 der Richtlinie 64/432/EWG Zusatzgarantien erhalten hat.

- 3 -

Es handelt sich um die (Herpes-)Viruserkrankungen

- IBR/IPV (= Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis) bei Rindern und
- Aujeszky'sche Krankheit (bei Schweinen).

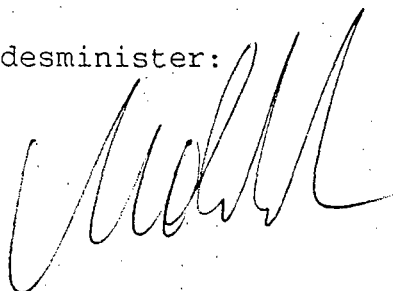
Aufgrund der Möglichkeit einer Latentinfektion ist eine Observation und neuerliche serologische Untersuchung (frühestens am 21. Tag nach der Aufstallung im Isolierstall) erforderlich.

Zu den Fragen 5 und 6:

Über die im IBR-IPV Gesetz vorgesehene Schadensabgeltung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hinaus sind seitens des Bundes keine zusätzlichen Möglichkeiten der Schadensabgeltung vorgesehen. Es bestehen jedoch zusätzlich in den einzelnen Ländern Tierseuchenkassen, die unterschiedliche Maßnahmen vorsehen. Seit dem 1. Jänner 1994 wird die Österreichische Bauernhilfe nicht mehr in den Ansätzen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft veranschlagt, weil diese Maßnahme aufgrund einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß § 3 Landwirtschaftsgesetz 1992 von den Ländern weitergeführt wird. Ich sehe derzeit keine Möglichkeit des Abgehens von dieser Vereinbarung. Abschließend meine ich, daß im Regressweg die Verkäufer nicht aus ihrer Pflicht entlassen werden sollten.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

A n f r a g e :

1. Sind Ihrem Ressort die Probleme mit importierten Zucht- und Nutzrindern bekannt, die zwar den veterinärmedizinischen EU-Kriterien, nicht aber dem österreichischen veterinärrechtlichen Standard entsprechen ?
2. Inwieweit haben Sie in Gesprächen auf EU-Ebene versucht, Österreichs Bauern vor Schaden durch eingeschleppte Tierkrankheiten zu bewahren ?
3. Inwieweit haben Sie in Gesprächen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz Maßnahmen zur Minimierung der eingetretenen und Hintanhaltung weiterer Schäden durch eingeschleppte Tierkrankheiten vereinbart ?
4. Wer in Ihrem Ressort ist dafür verantwortlich, daß - im Gegensatz zu den skandinavischen Ländern - Österreich keine Übergangsfristen bei der Vollziehung veterinärrechtlicher Vorschriften im EU-Beitrittsvertrag eingeräumt bekam ?

5. Werden Sie angesichts des beträchtlichen finanziellen Schadens der betroffenen Landwirte, die durch diese eingeschleppte Tierkrankheit unverschuldet in Not geraten, den finanzgesetzlichen Ansatz 1/60378 22: Österreichische Bauernhilfe im Zuge einer Umschichtung nachdotieren ?
6. Wenn nein: Welche sonstigen Maßnahmen zur Schadensabgeltung für die IBR/IPV-geschädigten Rinderhalter werden Sie ergreifen ?